



Merkblatt 1

Antrag auf Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

Bitte lesen Sie diese Information sehr sorgfältig durch und reichen Sie bei uns folgende Unterlagen ein:

1. Einen persönlich unterschriebenen Antrag, der Angaben enthält zu
 - Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname der Antragstellerin oder des Antragstellers, (ggf. akademischer Titel)
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Privatanschrift
 - Anschrift der Räumlichkeiten, in denen die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen
 - Art der beantragten erlaubnispflichtigen Tätigkeit gemäß § 44 IfSG in Verbindung mit § 47 Absatz 3 IfSG
 - Angabe der Erreger sowie der jeweiligen Risikogruppe der Erreger (nach der Biostoffverordnung; bei Anträgen im Zusammenhang mit gentechnischen Verfahren bitte Angabe der Sicherheitsstufe nach dem Gentechnikrecht); mit denen Sie tätig werden wollen
 - Tag, an dem Sie mit der Tätigkeit beginnen möchten
(Diese Angabe dient nur der internen Organisation und ersetzt nicht Ihre Anzeigepflichtung nach § 49 IfSG mit der dort angegebenen Nachweisverpflichtung!)
2. Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei uns)
3. Nachweise über Ihre einschlägige Sachkenntnis in Form von
 - a) *amtlich* beglaubigten Fotokopien von Belegen über den regulären Abschluss des Studiums der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Tiermedizin, der Pharmazie oder eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten *und*
 - b) (nur) bei Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Tierärztinnen oder Tierärzten auch der Approbation
und

- c) *amtlich* beglaubigte Fotokopien von aussagekräftigen Arbeitszeugnissen über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter der Aufsicht einer Person, die im Besitz der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist. Arbeiten unter der Aufsicht von natürlichen Personen mit einer Erlaubnis nach § 19 BSeuchG werden zeitlich unbegrenzt anerkannt, sofern das Erregerspektrum innerhalb derselben Risikogruppe liegt, wie die jetzt geplanten Tätigkeiten. Das Vorliegen der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern der Aufsichtsperson ist durch amtlich beglaubigte Fotokopien der Erlaubnis oder amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde zu belegen.
oder alternativ zu c)
- d) *amtlich* beglaubigte Fotokopien von aussagekräftigen Arbeitszeugnissen über eine andere mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie oder Virologie.
4. Sofern Sie die unter 3. aufgelisteten Unterlagen nicht vorlegen können:
- a) *amtlich* beglaubigte Fotokopien von Belegen über den regulären Abschluss des Studiums eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums ohne mikrobiologische Inhalte oder eines ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten.
- b) *amtlich* beglaubigte Fotokopien von Belegen über die während der absolvierten Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im fachlichen Kontext der beantragten Tätigkeit.